

Sozialhilfe-Fragebogen

Für
Name der Person(en), die Sozialhilfe erhalten soll(en)

Eingangsstempel

wird Sozialhilfe beantragt durch Gewährung von

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe nach Kapitel 5, 7-9 SGB XII und zwar in Form von:
(z. B. Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Pflege)

Nähere Begründung des Antrages, Ursache und Notlage:

Hinweis: Um Sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, werden Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters auf der letzten Seite zu bestätigen. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkungspflicht in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 (Obliegenheit) Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I). Um Missbräuche zu vermeiden, werden Ihre Angaben teilweise mit Angaben, die Sie evtl. gegenüber anderen Leistungsträgern gemacht haben, automatisch verglichen (§ 118 SGB XII).

1. Persönliche Verhältnisse und Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen

	Hilfsbedürftige Person bzw. Antragsteller(in) 1 bei Grundsicherung (GSI)	Ehegatte / Lebenspartner / Partners der eheähnlichen Gemeinschaft bzw. Antragsteller(in) 2 bei GSI
6	Familienname (ggf. Geburtsname angeben)	
7	Vorname(n)	
8	PLZ, Wohnort	
9	Straße, Haus-Nr. Telefon (freiwillige Angabe)	
10	Pflegeeinrichtung/ Aufnahmedatum	
11	Geburtsdatum	
12	Geburtsort und -kreis	
13	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet/in eingetragener Lebenspartnerschaft seit* <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend seit* <input type="checkbox"/> verwitwet seit* <input type="checkbox"/> geschieden/aufgehoben seit* Tag Monat Jahr Datum*	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet/in eingetragener Lebenspartnerschaft seit* <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend seit* <input type="checkbox"/> verwitwet seit* <input type="checkbox"/> geschieden/aufgehoben seit* Tag Monat Jahr Datum*
	*Datumsangabe nur bei Änderung gegenüber der letzten Erklärung	*Datumsangabe nur bei Änderung gegenüber der letzten Erklärung
14	Stellung im Haushalt <input type="checkbox"/> Haushaltsvorstand <input type="checkbox"/> Haushaltsangehörige(r)	<input type="checkbox"/> Haushaltsvorstand <input type="checkbox"/> Haushaltsangehörige(r)
15	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>
16	Bei Ausländern: aufenthaltsrechtlicher Status:	
17	a) Duldung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, gültig bis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, gültig bis
18	b) Niederlassungserlaubnis <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, gültig seit	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, gültig seit
19	c) Aufenthaltserlaubnis <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, gültig bis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, gültig bis
20	Schulabschluss	
21	Berufsausbildung	
22	ausgeübter Beruf/ Tätigkeit	
23	arbeitslos seit wann?	
24	Grund der Nichterwerbstätigkeit	

X Zutreffendes ankreuzen!

24	<input type="checkbox"/> Vormund				
25	<input type="checkbox"/> Betreuer				
Name, Anschrift, Tel. (siehe Bestellungsurkunde - Kopie ist beigelegt)					
26	Schwerbehindertenausweis/Bescheid d. Versorgungsamtes	Datum	v.H.GdB	Datum	v.H.GdB
27	Antrag gestellt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Antrag gestellt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
28	Kriegsbeschädigter(Kb) Kriegshinterbliebener(Kh)	<input type="checkbox"/> Kb	<input type="checkbox"/> Kh	<input type="checkbox"/> Kb	<input type="checkbox"/> Kh

2. Zum Haushalt gehören - außer den Personen unter 1. - folgende Personen

	2.1	2.2	2.3	2.4
29	Familiennamen			
30	Vorname(n)			
31	Geburtsdatum			
32	Geburtsort			
33	Pers. Stellung zur hilfsbedürftigen Person			
34	Ausgeübte Tätigkeit			
35	Schul-/Ausbildung			

3. Unterhaltspflichtige außerhalb des Haushalts - soweit nicht unter 1. und 2. erfasst -

3.1 Nur bei Grundsicherung		nur ausfüllen, wenn 2. Person Antragsteller(in) ist	
36	Verfügt eines Ihrer Kinder/ ein Elternteil vermutlich über ein Gesamteinkommen ab 100.000 EUR jährlich (Summe aus allen bezogenen Arbeitsentgelten und -einkommen)?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (wenn Sie ja angekreuzt haben, geben Sie in Zeile 45 Adressen an)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (wenn Sie ja angekreuzt haben, geben Sie in Zeile 45 Adressen an)
37	Derzeit ausgeübter und erlernter Beruf Ihrer Kinder/ Eltern (jeweils bei 1 oder 2 eintragen)	Erlerner Beruf/ausgeübter Beruf des Angehörigen	Erlerner Beruf/ausgeübter Beruf des Angehörigen
		1	2

3.2 Bei allen Hilfen nach SGB XII (einschließlich Grundsicherung, wenn Zeile 36 " ja" angekreuzt wurde)

	1	2	1	2
38	Familiennamen, ggf. Geburtsnamen der/des unterhaltspflichtigen Angehörigen			
39	Vorname(n)			
40	Geburtsdatum			
41	Geburtsort			
42	Staatsangehörigkeit			
43	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnersch.*	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnersch.*	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnersch.*	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnersch.*
44	Verwandtschaftsverhältnis z. Antragsteller			
45	Wohnanschrift: PLZ, Ort, Straße, Nr.			
46	Beruf/ausgeübte Tätigkeit			
47	Arbeitgeber Name, Anschrift			
48	(wenn Renteneempfänger) Art der Rente			
49	Bestehen Unterhaltsansprüche gegen geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten/ Ehegattinnen oder Partner(innen) einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft?		Bestehen Unterhaltsansprüche gegen geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten/ Ehegattinnen oder Partner(innen) einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft?	
	<input type="checkbox"/> Auf Unterhalt wurde verzichtet <input type="checkbox"/> Unterhaltsansprüche bereits geltend gemacht <input type="checkbox"/> Unterhaltsansprüche tituliert (vollstreckbarer Titel, bitte Urkunde beifügen) <input type="checkbox"/> Unterhalt wird gezahlt <input type="checkbox"/> jährliches Einkommen in EUR des/der getrennt lebenden/geschiedenen Partners/Partnerin: _____ EUR		<input type="checkbox"/> Auf Unterhalt wurde verzichtet <input type="checkbox"/> Unterhaltsansprüche bereits geltend gemacht <input type="checkbox"/> Unterhaltsansprüche tituliert (vollstreckbarer Titel, bitte Urkunde beifügen) <input type="checkbox"/> Unterhalt wird gezahlt <input type="checkbox"/> jährliches Einkommen in EUR des/der getrennt lebenden/geschiedenen Partners/Partnerin: _____ EUR	

4. Kosten der Unterkunft - Mietbescheinigung ist beigelegt (bei Haus-/Wohnungseigentum siehe Anlage 2)

4.1 Miete für Wohnung

50	Gesamtfläche der Wohnung		Küche	m ²
51			Bad	m ²
52			WC	m ²
53			Zimmer	m ²
54			=	m ²

55 Wird der Wohnraum untervermietet? nein ja, davon: _____ m².

56 Falls Sie untervermietet haben: Vergütung für Möblierung vollmöbliert nein ja _____ EUR

57 teilmöbliert nein ja _____ EUR

58 Von der Gesamtfläche werden ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt: _____ m².

Wie wird die Wohnung beheizt?

59 Zentralheizung Einzelheizung Strom Fernwärme Holz/Kohle Öl Gas _____

60 Wann ist der Wohnraum erstmals bezugsfertig geworden? _____ Jahr

61 Wurde der überwiegende Teil des Wohnraumes nachträglich unter wesentlichem Bauaufwand ausgebaut oder erweitert nein ja _____ Jahr

62 Wurde der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln gefördert? (sozialer Wohnungsbau) nein ja

Ist ein Familienmitglied, das zu Ihrem Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten 24 Monate verstorben?

63 nein ja Wer? _____ Familienname, Vorname(n) Wann? _____ Sterbedatum

Haben Sie den Wohnraum nach dem Tod des Familienmitgliedes gewechselt oder eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen?

64 nein ja Wann? _____ Einzugsdatum

Name, neue Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis _____

65 Wen? _____

67 Die Wohnungsmiete beträgt ohne Kosten für elektrischen Strom (laut beiliegender Mietbescheinigung) mtl. _____ EUR

68 In der Gesamtmiete sind Kosten für die Möblierung enthalten. vollmöbliert nein ja _____ EUR

69 teilmöbliert nein ja _____ EUR

70 Wurde die Miete für den Antragsmonat bereits bezahlt? nein ja Datum _____

71 Mietschulden bestehen nein ja, seit _____ EUR

72 Erhalten Sie Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung? nein ja, in Höhe von mtl. _____ EUR

73 Bei nein, wurde Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung beantragt? nein ja, am _____

4.2 Eigenheimbesitz/Eigentumswohnungen

74 a) Kosten für Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Wasser, Kanal, Grundsteuer, Brandvers. usw. (lt. beil. Nachweise) mtl. _____ EUR

75 b) Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung: Belastung aus Zinsen mtl. _____ EUR

76 Belastung aus Tilgung mtl. _____ EUR

4.3 Miete für besondere Wohnform der Eingliederungshilfe; ehemals stationäre Einrichtung (Bitte Wohn- und Betreuungsvertrag beigelegen!)

77 Wurde ein Zimmer in einer Wohneinrichtung angemietet mit zusätzlicher Möglichkeit zur Nutzung von Gemeinschaftsflächen? ja nein

78	Gesamtkosten der Unterkunft _____ EUR	Zusätzliche Wohnkosten:	Möblierungszuschlag für das eigene Zimmer _____ EUR
79	davon Kaltmiete _____ EUR	Haushaltsstrom _____ EUR	
80	Nebenkosten _____ EUR	Instandhaltung der angemieteten Räume _____ EUR	
81		Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten _____ EUR	
82		Gebühren für Telefon, Rundfunk, TV und Internet _____ EUR	

7. Aufenthaltsverhältnisse

124	Zugezogen am	von	Grund
125	Auslandsaufenthalte in den letzten drei Jahren <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Wenn ja, dann bitte die Anlage zu Aufenthalts- und Erwerbszeiten im Ausland ausfüllen.		
126	Datum Grenzübertritt aus dem Ausland		
127	Wurde vorher Sozialhilfe beantragt/bezogen? Wo?		von - bis
128	Wer hat Umzugskostenbeihilfe gezahlt/abgelehnt?		

Aufenthalt in den letzten 3 Monaten vor der Heimaufnahme bzw. der Aufnahme in eine Pflegefamilie

129	vom - bis	in (Zeiten, Orte, Anstalten usw. lückenlos angeben)
130		
131		
132	Kostenträger des letzten Heimaufenthaltes	Tag der Entlassung

8. Bankverbindung

133	Kreditinstitut	
134	IBAN	BIC
135	Datum	Name des Kontoinhabers (falls die Leistung nicht auf das Konto der hilfsbedürftigen Person überweisen werden soll)

Erklärung

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig.
Das Merkblatt - Anlage 1 - habe(n) ich/wir erhalten.

Ich bestätige, dass ich die Hinweise bzw. die Belehrung zum Datenschutz gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen habe.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe.

Mir ist bekannt, dass ich **wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann und zu Unrecht erhaltene Hilfe zurückzahlen muss.**

137
(Unterschrift der hilfsbedürftigen Person und ihres Ehegatten/Lebenspartner/Partner in eheähn. Gemeinschaft oder ihres gesetzlichen Vertreters)

(Unterschrift des aufnehmenden Beamten/Angestellten)

138 Raum für besondere Vermerke

5. Wirtschaftliche Verhältnisse des Personenkreises nach § 19 SGB XII

5.1 Einkommen – Nachweise sind beigefügt –

Art des Einkommens (auch ausländisches Einkommen!)	Hilfsbedürftige Person/ Antragsteller(in) EUR/monatlich	Ehegatte/Lebenspartner/ Partner der eheähnlichen Gemeinschaft/ EUR/monatlich	Haushaltsangehörige entsprechend 2			
			2.1 EUR	2.2 EUR	2.3 EUR	2.4 EUR
83 Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit - Netto -						
84 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, z.B. Gewerbe, Handel, freie Berufe						
85 Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.)						
86 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung						
87 Sachbezüge <input type="checkbox"/> Kost u. Wohnung						
88 <input type="checkbox"/> Deputate						
89 Unterhaltszahlungen (vgl. 6.2) <input type="checkbox"/> Unterhalt						
90 <input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschussleistung						
91 Kindergeld/Kinderzulagen						
92 Agentur für Arbeit <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld tägl. wöchentl. monatl. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>						
93 <input type="checkbox"/> Grundsicherung für Arbeitsuchende (ArbLGeld II)						
94 <input type="checkbox"/> Sonstige Leistungen der AfA						
95 Leistung der Pflegeversicherung <input type="checkbox"/> Pflegegeld						
96 Leistungen der Krankenversicherung <input type="checkbox"/> Krankengeld tägl. wöchentl. monatl. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>						
97 <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld tägl. wöchentl. monatl. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>						
98 Leistungen a. d. ges. Rentenversicherung <input type="checkbox"/> Erwerbsminderungsrente <input type="checkbox"/> Landw. Altersruhegeld						
99 <input type="checkbox"/> Rente wegen Arbeitslosigkeit <input type="checkbox"/> Witwenrente						
100 <input type="checkbox"/> Unfallrente <input type="checkbox"/> Witwerrente						
101 <input type="checkbox"/> Waisenrente <input type="checkbox"/> Übergangsgeld						
102 <input type="checkbox"/> Altersrente <input type="checkbox"/> Sonstige Renten						
103 Betriebsrenten						
104 Leistungen nach Bundesversorgungsgesetz/BVG <input type="checkbox"/> Grundrente						
105 <input type="checkbox"/> sonstige Leistungen						
106 Lastenausgleich, z.B. Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente, Pflegezulage						
107 BAföG						
108 Sonstiges Einkommen (z.B. Waisengeld)						
Bemerkungen						

5.2 Das anrechenbare Einkommen wird - unter Berücksichtigung besonderer Belastungen - gesondert ermittelt und berechnet - Anlage 2 - („Wirtschaftliche Belastungen“) -

5.3 Vermögen
Die Erklärung über Vermögen - Anlage 3 - ist in jedem Falle abzugeben.

6. Ansprüche des Personenkreises nach V (auch die Ansprüche im Ausland!)

	Hilfsbedürftige Person/ Antragsteller(in)	Ehegatte/Lebenspartner Partner der eheähnlichen Gemeinschaft	Haushaltsangehörige entsprechend 2			
			2.1 EUR	2.2 EUR	2.3 EUR	2.4 EUR
6.1 Versicherungen						
109 6.11 Sozialversicherung Kranken-/ Pflegeversicherung Krankenkasse						
110 <u>versichert als</u>						
111 <u>Rentenvers. Träger</u>						
112 <u>Arbeitslosenvers.</u>						
113 <u>Unfallvers. Träger</u>						
114 <u>Betriebsrente/Betrieb</u>						
115 6.12 Private Versicherungen						
116 6.13 Ausl. Renten- Versicherungen						
117 6.2 Unterhalt Unterh. Klage	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
118 <u>Titel/Vertrag</u>						
119 <u>hat vorgelegen am</u> <u>Rechtsanwalt</u> <u>(Name, Anschrift)</u>						
120						
121 6.3 Verträge z.B. Pflegever- pflichtung, Erbvertrag						
122 6.4 Gesundheitsschäden z.B. durch Unfall, Fremdverschulden						
123 6.5 Sonstige z.B. Beihilfen im öffentlichen Dienst						

ERKLÄRUNG ÜBER KONTEN / AUSKUNFTSERMÄCHTIGUNG

Anlage zum Antrag auf Gewährung von Sozialleistungen

Aktenzeichen/Kunden-Nr.

Antragsteller(in)

Familienname, Vorname(n)

Geburtsdatum

Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Gesetzlicher Vertreter

Familienname, Vorname(n)

Verhältnis zum/zur Antragsteller(in)

Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Erklärung

Ich wurde darüber belehrt, dass ich gemäß § 60 SGB I über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den umseitig abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Ich wurde darüber informiert, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs nach sich ziehen können.

Ich unterhalte kein(en) Sparkonto, Postsparkonto, Girokonto, Kapitalansamlungsvertrag, Bausparvertrag, Wertpapierdepot.

Ich unterhalte bei

Name, Anschrift des Kreditinstituts

folgende Sparkonten, Girokonten, Kapitalansamlungsverträge, Bausparverträge, Wertpapierdepot, etc.:

Bezeichnung und IBAN/Vertrags-Nr.	Laufzeit des Vertrages (von-bis)	Betrag der Einlage Vertragssumme / Wert
		EUR

Beweismittel

Sparbuch

letzter Kontoauszug vom

Datum

Vertrag

Ich befreie hiermit das oben genannte Kreditinstitut vom Bankgeheimnis und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und ermächtige und beauftrage es, der Sozialleistungsbehörde Auskünfte, insbesondere über den Kontostand und die Kontobewegungen, zu erteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers bzw. seines gesetzlichen Vertreters

Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

§ 60 SGB I (Angabe von Tatsachen)

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung)

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbstätigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung die Arbeits-, Erwerbs oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen und entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seine Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 263 StGB (Betrug)

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(4) § 243 Abs. 2 sowie §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

B
E
H
O
R
D
E

▼ Kreditinstitut

Ort, Datum		
Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.	
Telefon	Durchwahl (Nbst.)	Telefax
Aktenzeichen/Kunden-Nr.		

Auskunftersuchen über Konten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte erteilen Sie Auskunft über den Kontostand **und** die Kontobewegungen in den letzten Monaten für das umseitig genannte Konto/die umseitig genannten Konten.

Bitte teilen Sie mit, ob weitere Konten für den/die Erklärende(n) bestehen.

Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift

Erklärung über Vermögen (im Inland und Ausland)

Anlage 3 zum Sozialhilfe-Fragebogen (Nr. 5.3)

Hinweis:

Wer Sozialhilfe beansprucht, muss bei der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen mitwirken. Weitere Einzelheiten bitten wir dem Merkblatt (Anlage 1), das Ihnen ausgehändigt wird, zu entnehmen. Über Einsatz oder Verwertung von Vermögen entscheidet der Sozialhilfeträger.

Familienname, Vorname(n), Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

- Hilfe zum Lebensunterhalt**
 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 Hilfe nach Kapitel 5, 7-9 des SGB XII

1. Ich / wir habe(n) folgendes Vermögen (auch ausländisches!):

1.1 *) Guthaben und Bargeld (z.B. Guthaben auf Giro- und Sparkonten, Prämien- und Bausparverträgen)

1.2 *) Wertpapiere (z.B. Pfandbriefe, Bundesschatzbriefe, Anleihen, Aktien)

1.3 *) Forderungen (z.B. aus Darlehen)

1.4 *) Hausgrundstück, Wohnungs- und Stockwerkseigentum, Dauerwohnrecht (Ort, Straße, Haus-Nr.) – Erläuterungen, Nachweise siehe Rückseite –

Anzahl der Wohnungen	bei 2 und mehr Wohnungen mtl. Mieteinnahme	Brandversicherung Stammversicherungssumme (Wert 1914)		Verkehrswert
	EUR	EUR		EUR
Grundbuch von	Band	Blatt	Flur-Nr.	Grundstücksgröße
				m ²

1.5 *) Sonstiger Grundbesitz (Art, Lage, Fläche, Verkehrswert, Grundbuch)

1.6 *) Sonstiges Vermögen (z.B. Lebensversicherungen – Rückkaufswerte, Sachwerte, Patentrechte etc.)

1.7 *) Kraftfahrzeug (Hersteller, Baujahr, amtliches Kennzeichen, geschätzter Verkaufswert)

2. *) Ich / Wir habe(n) kein Vermögen - auch nicht im Ausland.

3. Früheres Vermögen (auch ausländisches!):

3.1 *) Ich / Wir habe(n) in den letzten 10 Jahren folgendes Vermögen (z.B. Barvermögen, Wertpapiere, Haus- oder Grundbesitz)

- veräußert
 übertragen
 verschenkt
Bezeichnung – Datum – Urkunde

4. *) Ich / wir habe(n) in den letzten 10 Jahren kein Vermögen veräußert, übertragen oder verschenkt.

Ich / wir versichere / versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner / unserer Angaben

Datum / Unterschrift der nachfragenden Person und ihres Ehegatten / Lebenspartners / Partners der eheähnlichen Gemeinschaft oder seines gesetzlichen Vertreters

*) Nachweise sind beigelegt

X Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Zu 1.4
Zur Prüfung des Vermögenseinsatzes gem. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII (angemessenes Hausgrundstück) sind folgende Unterlagen – soweit vorhanden – mit vorzulegen:

- Bauzeichnung(en)
- Wohnflächenberechnung
- Grundbuchauszug (unbeglaubigt)
- Foto
- Lageplan
- Berechnung des umbauten Raumes
- Brandversicherungsschein mit letzter Beitragsrechnung

Wurden abweichend von der (den) beiliegenden Bauzeichnung(en) bauliche Veränderungen vorgenommen?

nein ja – wann und welche?

Datum der Baugenehmigung / Kaufdatum

Bezugsfertig (Jahr)

Sonstige Hinweise / Erläuterungen

MERKBLATT

Für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)

1. Mitwirkungspflichten

Wer Leistungen der Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat gem. § 60 Absatz 1 SGB I

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen;
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen (z.B. Veränderungen des Einkommens, Zu- oder Wegzug von Familienangehörigen)
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll gem. § 61 SGB I auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

Kommt ein Hilfesuchender oder Hilfeempfänger seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann der Träger der Sozialhilfe die Leistungen ganz oder teilweise versagen oder entziehen (§ 66 SGB I).

Der Hilfesuchende ist vor Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen gem. § 2 SGB XII verpflichtet, die Möglichkeiten der Selbsthilfe und potentielle Ansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern auszuschöpfen. Zu den Selbsthilfemöglichkeiten gehören insbesondere der Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens, die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger und die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Sozialleistungsträgern (Arbeitsamt, Krankenkasse, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Wohngeldstelle, Kindergeldkasse u.a.). Gegenüber diesen Leistungsansprüchen ist die Sozialhilfe immer nachrangig.

Mögliche Unterhaltsansprüche gehen mit Beginn der Sozialhilfegewährung auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Leistungsträger muss den Sozialhilfebezug umgehend den Unterhaltspflichtigen mitteilen. Zu den dem Grunde nach unterhaltspflichtigen Angehörigen zählen getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten, Eltern (auch für volljährige Kinder) und Kinder für ihre Eltern. Art und Umfang der Unterhaltsansprüche werden von Amts wegen geprüft.

Wer durch wissentliche falsche oder unvollständige Angaben die rechtswidrige Zahlung von Sozialhilfeleistungen bewirkt, kann wegen Betruges gem. § 263 Strafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt werden.

Darüber hinaus sind rechtswidrig bezogene Leistungen zu erstatten, wenn diese durch falsche oder unvollständige Angaben des Hilfesuchenden oder durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurden.

2. Einsetzen der Sozialhilfe/Schulden

Die Gewährung der Hilfe ist abhängig von der Kenntnisnahme durch den Sozialhilfeträger; es ist allerdings vom Hilfesuchenden zu fordern, dass er den Anspruch glaubhaft macht.

Aufgabe der Sozialhilfe ist nicht die Übernahme von Schulden (§ 18 SGB XII). Eine Erstattung von bereits verausgabten Beträgen kommt daher nicht regelmäßig in Betracht. Die Übernahme von Schuldverpflichtungen zum Erhalt der Unterkunft oder zur Sicherung der Energiezufuhr steht im Ermessen des Leistungsträgers – ein Rechtsanspruch auf derartige Leistungen besteht regelmäßig nicht.

3. Eheähnliche Gemeinschaft

Personen, die in einer eheähnlichen oder in einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht bessergestellt werden als Ehegatten. Die Voraussetzung einer eheähnlichen Gemeinschaft sind dann gegeben, wenn

- eine Lebensgemeinschaft von Mann und Frau auf Dauer angelegt ist,
- die Bindung der Partner so eng ist, dass von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann; zwischen ihnen also eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft besteht,
- Partner sich für einander so sehr verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zu Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden besteht die Verpflichtung wahrheitsgemäße Auskünfte über das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft zu erteilen. Sollten Zweifel über das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft bestehen, hat der Hilfesuchende die Pflicht, nachzuweisen, dass es sich in seinem konkreten Fall nicht um eine eheähnliche Gemeinschaft handelt.

4. Kosten der Unterkunft

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Anmietung einer neuen Wohnung das dort zuständige Sozialamt vor Ausfertigung des Mietvertrages (Unterschrift bzw. rechtsverbindliche mündliche Vereinbarung) unterrichtet werden muss. Unterbleibt diese Unterrichtung und die neue Miete entspricht nicht den vom zuständigen Sozialamt akzeptierten Mietpreisen, steht es im Ermessen des Sozialamtes die Miete für die neue Wohnung in voller Höhe abzulehnen.

Übersicht Angemessenheitsrichtwerte (Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete inkl. Nebenkosten)) für die Eifel

1 Person	280,00 €
2 Personen	325,20 €
3 Personen	426,40 €
4 Personen	461,70 €
5 Personen	514,50 €

Jede weitere Person: 73,50 €

Die laufende Miete ist grundsätzlich vom Hilfeempfänger selbst unmittelbar an den Vermieter zu überweisen. Im Rahmen der Sozialhilfe ist die Miete entsprechend den sozialhilferechtlichen Vorschriften berücksichtigt. Der Anteil an der Sozialhilfe, welcher für Miete vorgesehen ist, ist vom Hilfeempfänger auch zweckgebunden zu verwenden.

Sollte das Sozialamt vom Vermieter erfahren, dass die Miete nicht gezahlt wird, behalten wir uns eine Kürzung der Sozialhilfe um den Mietanteil vor. Gegebenenfalls erfolgt eine Abzweigung des Mietanteils aus der Sozialhilfe unmittelbar an den Vermieter.

Nebenkostenabrechnung müssen grundsätzlich immer eingereicht werden. Das Sozialamt übernimmt ausschließlich den angemessenen Anteil an der Nachforderung. Übriges Guthaben wird vom Sozialamt zurückgefordert. Als angemessen wird z.B. beim Wasserverbrauch pro Person im Jahr von 40 m³ Wasser ausgegangen. Die Heizkosten sind je nach Heizungsart und Größe der Wohnung gestaffelt und werden von Heizkostenobergrenze eingeschränkt. Der Anteil an der Nebenkostennachforderung des Vermieters, welcher nach den Richtlinien des Sozialamtes unangemessen ist, wird im Rahmen der Gewährung einer Beihilfe nicht berücksichtigt. Dieser Anteil ist vom Hilfeempfänger selbst aufzubringen. In Absprache mit dem Hilfeempfänger erfolgt eine Überweisung des angemessenen Teils der Nebenkostenabrechnung unmittelbar an den Vermieter.

5. Bindung an mietvertragliche Vereinbarungen

Beabsichtigt ein Hilfeempfänger aus seiner bisherigen Wohnung auszuziehen, um in eine neue Wohnung zu verziehen, sind von ihm auf jeden Fall die mietvertraglichen Vereinbarungen seiner bisherigen Wohnung zu beachten. Dies bedeutet insbesondere die vereinbarten Kündigungsfristen einzuhalten. Ein Anspruch des bisherigen Vermieters gegenüber dem Sozialamt auf Zahlung von Mietausfällen ist in keinem Fall gegeben. Zwischen Hilfeempfänger und Hauseigentümer besteht ein privatrechtliches Mietverhältnis mit Rechten und Pflichten des Vermieters sowieso des Mieters. Das Sozialamt geht mit dem Vermieter kein privatrechtliches Mietverhältnis ein.

6. Bemessung der laufenden Sozialhilfe

Die lfd. Sozialhilfe bemisst sich nach gesetzlich vorgegebenen Regelsätzen. Diese decken den sozialhilferechtlichen Bedarf der allgemeinen Lebenshaltung ab, u.a. auch sämtliche Energiekosten mit Ausnahme der Heizkosten. Heizkosten und die notwendigen Kosten der Unterkunft werden neben den Regelsätzen als Bedarf berücksichtigt. Unangemessene Kosten der Unterkunft so wie unangemessene Heizkosten werden aber grundsätzlich nicht übernommen. Aus diesem Grunde ist, wie bereits angeführt, vor Anmietung einer neuen Wohnung die Zustimmung des zuständigen Sozialamtes hinsichtlich der angemessenen Miethöhe einzuholen.

Haushaltsstrom:

Die vorgegebenen Regelsätze beinhalten entsprechend auch den Haushaltsstrom. Im Rahmen der Sozialhilfe kann ein Abschlag für Haushaltsstrom nicht als Bedarf anerkannt werden. Bestehende Rückstände auf Haushaltsstrom (Stromschulden) werden durch die Sozialhilfe nicht übernommen. Jeder Hilfesuchende ist verpflichtet, die mtl. Stromabschläge selbst zu zahlen. Sollten Sie diese Hinweise nicht beachten, sind die Folgen unwirtschaftlichen Verhaltens (evtl. Sperrung des Anschlusses durch das Versorgungsunternehmen) von Ihnen selbst zu tragen.

7. Einmalige Sozialhilfeleistungen

Neben der lfd. Sozialhilfe können unter Umständen einmalige Beihilfen beantragt werden. Diese Leistungen kommen nur in Betracht, wenn der Bedarf nicht bereits durch die Regelleistungen abgegolten ist und wenn der Bedarf dem notwendigen

Lebensunterhalt zuzurechnen ist (z.B. Bekleidung, Renovierung, Umzug, Brennstoff). Der Bedarf ist vor der Beschaffung ggf. formlos – möglichst schriftlich – beim Sozialamt zu beantragen. Dabei ist der Bedarf möglichst genau zu benennen. Das Sozialamt behält sich eine Prüfung des geltend gemachten Bedarfs im Wege eines Hausbesuchs vor. Zu diesem Zweck sind angeblich unbrauchbare Bedarfsgegenstände, für die eine Ersatzbeschaffung beansprucht wird, bis zur Entscheidung des Sozialamtes aufzubewahren.

Der Bedarf an Bekleidung ist grundsätzlich in der Kleiderkammer abzudecken. Im Brohltal stehen die Kleiderkammer in Burgbrohl (Kinderkleidung) und in Niederzissen (Erwachsenenkleidung) zur Verfügung. Niederzissen hat zweimal im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Die genauen Daten liegen beim Sozialamt Brohltal aus. Die Kleiderkammer in Burgbrohl hat jeden Montag von 9.00 bis 11.00 Uhr und jeden Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Entsprechend ist ein Ausgabeschein erforderlich, der bei der Verbandsgemeinde Brohltal erhältlich ist. Nur als Ausnahme erfolgt eine Geldbeihilfe unter bestimmten Voraussetzungen.

Hausrat und Möbel sollen möglichst bei dem Sozialkaufhaus Lisa, in der Alte Straße 58 in 53424 Remagen, gekauft werden.

Die Öffnungszeiten des Sozialkaufhauses Lisa lauten:

Montag	10:00–17:00
Dienstag	Geschlossen
Mittwoch	10:00–17:00
Donnerstag	10:00–17:00
Freitag	10:00–17:00
Samstag	10:00–14:00
Sonntag	Geschlossen

8. Bildung und Teilhabe § 34 SGB XII

Ab dem 1. April 2020 bearbeitet die Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz Bildung und Teilhabe gemäß § 34 SGB XII. Folgende Leistungen können beantragt werden:

- Schul- und Kitaausflüge/Klassenfahrten
- Persönlicher Bedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Gesellschaftliche Teilhabe

9. Befreiung von Rundfunk- und Telefongebühren

Empfänger von lfd. Sozialhilfe haben die Möglichkeit – auf Antrag – von der Zahlung der Rundfunkbeiträge befreit zu werden. Sollten die Voraussetzungen für die Befreiung noch gegeben sein, ist vor Ablauf der erteilten Befreiung ein neuer Antrag zu stellen.

Für Personen, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, überlässt die deutsche Telekom Telefonanschlüsse zu einem reduzierten mtl. Grundpreis. Sollte ein Verlängerungsantrag erforderlich werden, ist dieser rechtzeitig zu stellen.

Entsprechende Antragsformulare zur Befreiung von Rundfunkgebühren sind bei dem hiesigen Sozialamt erhältlich.

10. Kürzung der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe soll auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche gekürzt werden bei einem Hilfesuchenden, der sich eines fortgesetzten unwirtschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder sein Einkommen und Vermögen mit der Absicht vermindert hat, Sozialhilfeleistungen zu erlangen.

11. Halten von Fahrzeugen

Das Halten eines Pkw ist bei Bezug von Sozialhilfe nach dem SGB XII grundsätzlich als unwirtschaftliches Verhalten zu bewerten.

Des Weiteren ist der Wert des Pkws als Vermögen nicht geschützt und somit im vollem Umfang verwertbar.

Ggf. ist die Sozialhilfe um den Wert des Pkws zu kürzen bzw. der Wert einzubehalten und darüber hinaus wegen unwirtschaftlichem Verhalten der Regelsatz des Fahrzeughalters um 25 % zu kürzen.

12. Kostenersatz bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten

Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet, wer die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat (§ 103 SGB XII). Hier ist insbesondere auf das Vorliegen einer Sperrzeit zu verweisen.

13. Schutz der Sozialdaten

Angaben des Hilfesuchenden über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist (§ 67 SGB XII). Der im § 118 des Sozialgesetzbuches XII ermöglichte automatische Datenabgleich kann ohne Einwilligung der Leistungsberechtigten erfolgen.

14. Unterrichtung des Hilfesuchenden

Über die Mitwirkungspflichten hat der Träger der Sozialhilfe den Hilfesuchenden ausdrücklich zu unterrichten. Dies geschieht mit diesem Merkblatt, das dem Hilfesuchenden ausgehändigt wird. Der Hilfesuchende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das Merkblatt erhalten hat und somit über dessen Inhalt unterrichtet ist.

15. Auslandsaufenthalt

Rechtsgrundlage § 41a SGB XII (vorübergehender Auslandsaufenthalt) in der Fassung ab 01.07.2018:

„Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.“

Aufgrund dieser gesetzlichen Änderung können Leistungsberechtigte, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen mehr erhalten (§ 41a SGB XII in der ab 01.07.2017 geltenden Fassung).

Wir weisen Sie daher darauf hin, dass ab sofort geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor der Abreise schriftlich von Ihnen anzuzeigen sind. Damit vermeiden Sie mögliche Rechtsnachteile und eventuelle Rückforderungen von zu Unrecht erhaltener Leistungen.

Nach Ihrer Rückkehr kann der Leistungsbezug im Rahmen der allgemeinen Voraussetzungen wiederaufgenommen werden. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z.B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Fahrplänen, Tankbelegen oder sonstigen Nachweisen. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt der persönlichen Vorsprache wieder erbracht werden.

16. Kontenabrufersuchen Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Am 1. April 2005 ist das „Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit“ in Kraft getreten. Seitdem kann der Kontenabruf in bestimmten Verfahren zur Beweiserhebung durchgeführt werden. Zweck des Gesetzes ist es, eine gleichmäßige, gerechte Besteuerung aller Bürger zu gewährleisten. Darüber hinaus dient der Kontenabruf unter anderem dazu Sozialleistungsmissbrauch einzudämmen. Das Sozialamt Brohltal, das durch Delegation zuständig für die Sozialhilfe nach dem SGB XII ist, ist aufgrund § 93 Abs. 8 AO dazu berechtigt, ein Kontenabrufersuchen bei dem BZSt durchzuführen.

Ich/wir bestätige/n hiermit, die „Hinweise zum Sozialhilfeantrag“ erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Ein Exemplar der Hinweise verbleibt in meinem/unserem Besitz.

Niederzissen, den

Unterschrift des/der Hilfesuchenden

Unterschrift des Ehegatten/Lebensgefährten

Unterschrift volljähriger Kinder
